|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr. 27 – 170/7** |  |  |

**Bekanntmachung**

**Vollzug des BImSchG;**

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas durch die Firma Gerresheimer Tettau GmbH, 96355 Tettau;**

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG**

**Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Gerresheimer Tettau GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Glas mit einer max. Schmelzleistung von 280 t/d, die gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. An der bestehenden Anlage sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

* Leistungserhöhung der Glasschmelzwanne 1 von 180 t/d auf 200 t/d, bei gleichzeitiger Erhöhung der Gesamtschmelzleistung von 280 t/d auf 300 t/d, durch den Einsatz von Fremdscherben
* Einsatz von Fremdscherben (bis zu 40 % des Gemenges) an Wanne 1

Die Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage dar und bedürfen daher gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen des Verfahrens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Änderung der Anlage besteht aus dem Einsatz von Fremdscherben bei der Glasherstellung. Die Erhöhung der Schmelzleistung resultiert aus dem geringeren Energieeinsatz, der beim Schmelzen von Scherben gegenüber Gemenge erforderlich ist. An der Anlagentechnik der Schmelzwanne werden keine Änderungen vorgenommen.

In Bezug auf den Lärmschutz kommt es durch die geplante Änderung zu zusätzlichem Fahrverkehr. Die dadurch verursachten Lärmimmissionen liegen jedoch mindestens 10 dB(A) unter den für die Gesamtanlage zulässigen Immissionsrichtwerten, als auch unter deren Beurteilungspegeln. Hinsichtlich der Luftreinhaltung ergibt sich für die schon bislang betrachteten Schadstoffe eine Verminderung der Emissionsmassenströme durch die Änderung. Für die neu zu betrachtenden Schadstoffe (Arsen, Blei, Cadmium, Dioxine und Furane) ergeben sich Emissionsmassenströme, die auch bezogen auf die Gesamtanlage unterhalb der in der TA-Luft genannten Bagatellmassenströmen liegen.

Kronach, 28.08.2020

Landratsamt

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| LöfflerLandrat |  |  |